

Der

## MARKT LICHTENAU

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie

Art. 81 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

den

### **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 37 „Baugebiet an der Ziegendorfer Straße“**

**in Lichtenau, Ortsteil Schlauersbach**

als

## SATZUNG

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB)

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Für den im zeichnerischen Teil (Lageplan) dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 84, Gemarkung Schlauersbach, sowie Teilflächen der Flur-Nr. 84/1, Gemarkung Schlauersbach.

### **§ 2 – Art der baulichen Nutzung**

2.1 Es wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind, auch ausnahmsweise, nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 4 (3) Nr. 1 BauNVO
- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen im Sinne des § 4 (3) Nr. 5 BauNVO

2.3 Pro Wohngebäude im Planungsgebiet ist die Errichtung von max. 2 Wohnungen zulässig.

*Als Wohnung werden in sich geschlossene Einheiten mit eigenem Zugang definiert, welche über die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume verfügt.*

### **§ 3 – Maß der baulichen Nutzung**

3.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus der in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächenzahl (GRZ) und den Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.

3.2 Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit max. II [zwei] Vollgeschosse festgelegt.

3.3 Garagen und Carports sowie deren Zufahrten werden nicht auf die GRZ angerechnet, soweit sie eine Größe von 75 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht überschreiten.

#### § 4 – Bauweise

- 4.1 Im Planblatt sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Diese bilden das Baufenster.
- 4.2 Notwendige Stellplätze, Garagen, Carports i.S.d. § 6 der Satzung sind nur innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- 4.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind Einzelhäuser gemäß der zeichnerischen Darstellung im Planblatt zulässig.

#### 4.4 Anschluss an natürliches Gelände und Geländemodellierung

Das Gelände wird neu festgelegt. Als neue Geländehöhe gelten die für die Bebauung maßgebliche Straße und die daraus resultierende neu angelegte Geländefläche.

Auffüllungen über 75 cm auf dem vorhandenen natürlichen Gelände sind unzulässig.

Abgrabungen des natürlichen Geländes zur Geländemodellierung der Außenanlagen sind bis zu einer Höhe von max. 75 cm zulässig.

*Hinweise: Die vorstehende Festsetzung findet keine Anwendung auf die erforderlichen Aushubarbeiten für die Gebäude (bspw. Frostschutzschürzen, Keller u. ä.). Es wird empfohlen anfallendes Aushubmaterial, soweit möglich, vor Ort weiterzuverwenden bzw. wieder einzubauen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und die sonst. Vorgaben zum Umgang und Schutz von Boden wird hingewiesen. Bauarbeiten sollen möglichst bodenschonend durchgeführt werden.*

Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an den Grundstücksgrenzen an die Höhen des Nachbargeländes anzugleichen.

Im Bereich der geplanten Flächen für Regenwasserrückhaltung sind Abgrabungen des natürlichen Geländes bis max. – 2,50 m, bezogen auf das bestehende natürliche Gelände zulässig, Auffüllungen dürfen eine Höhe von max. 2,00 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

- 4.5 Eine Überschreitung der Baugrenze durch Hauseingangsüberdachungen ohne geschlossene Seitenwände ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.

#### § 5 – Dachgestaltung

- 5.1 Die Errichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zulässig. Für Terrassenüberdachungen, Hauseingangsüberdachungen und Wintergärten findet die zuvor genannte Festsetzung keine Anwendung.

Zulässige Dachneigung in Abhängigkeit von der zulässigen Dachform:

Satteldächer (SD)

Dachneigung von min. 32° bis max. 48°

Abwandlungen der Dachform Satteldach sind in den Form von Walmdach, Krüppelwalmdach und versetztem Pultdach zulässig.

- 5.2 Die Dachflächen der Gebäude und baulichen Nebenanlagen sind mit Ziegeln bzw. Betondachsteinen in naturrotem oder grauem Farbton oder als Gründächer zu gestalten. Andere Farben der Eindeckung sind nicht zulässig. Für bauliche Nebenanlagen ist weiterhin auch die Ausführung von Blecheindeckungen sowie Dachabdichtungssysteme (Bitumen- und Kunststoffabdichtungssysteme) zulässig. Dauerhaft glänzende Eindeckungen sind nicht zugelassen.
- 5.3 Dachgauben sind als Satteldach-, Flachdach oder Schleppdachgauben zulässig. Die Oberkante First der Gaube muss min. 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen.
- 5.4 Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von max. 1/3 der Hausbreite zulässig und müssen sich dem Hauptdach unterordnen. Die Oberkante First des Zwerchhauses muss mindestens 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen.
- 5.5 Eingeschossige Erker und Dacheinschnitte sind grundsätzlich unzulässig.

- 5.6 Die Eindeckung der Wohngebäude mit Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind flächenbündig in die Dachfläche oder aufgeständert im Verlauf mit der Dachneigung anzubringen. Bei flach geneigten Dächern (< 20°) dürfen Solarthermieanlagen mit einem Neigungswinkel bis zu 40°, Photovoltaikanlagen mit bis zu 30° errichtet werden.

## § 6 – Garagen und Stellplätze

- 6.1 Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft auf dem Grundstück nachzuweisen (Stellplatznachweis).

Für Einfamilienhäuser sind pro Einfamilienhaus mindestens zwei Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Zusätzlich ist für Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern ein Stellplatz je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche nachzuweisen.

*Hinweis: Die Nutzfläche der Einliegerwohnungen beinhaltet auch die zugehörige Wohnfläche. Als Wohnung werden in sich geschlossene Einheiten mit eigenem Zugang definiert, welche über die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume verfügt.*

- 6.2 Bei der Errichtung von Garagen auf der Grundstücksgrenze sind die Belange des Nachbarschutzes zu beachten, an Grundstücksgrenzen zusammengebaute Garagen oder Carports sind in Baustil, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten.

*Hinweis: Eine bestehende(s) oder genehmigte(s) Garage oder Carport auf dem Nachbargrundstück setzt zwingende Vorgaben für die Gestaltung.*

- 6.3 Die Errichtung von Garagen und Carports aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist nicht zugelassen. Carports sind in Massivholzbauweise und alternativ als Stahlkonstruktion zulässig.

- 6.4 Garagen und Carports sind mit Satteldach, Pultdach mit einer Dachneigung bis max. 10° oder mit Flachdach zulässig. Gründächer sind erwünscht.

## § 7 – Sonstige örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

- 7.1 *Bauliche Nebenanlagen (Gartenhäuschen u. ä.) i.S.d § 14 BauNVO*

Die Traufhöhe von sonstigen Nebengebäuden wird einheitlich mit maximal 2,20 m (im Mittel des Geländes) festgesetzt. Als Konstruktion ist eine Holz- oder Stahlkonstruktion vorgeschrieben. Mit dem Nachbarn zusammengebaute Nebengebäude sind in Baustil, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten.

Als Dachform ist abweichend von § 5.1 der Satzung auch eine Ausführung mit Pultdach bis max. 10° Dachneigung und als Satteldach mit einer Dachneigung von mind. 15° zulässig. Weiterhin sind Ausführungen mit Flachdach zulässig, soweit diese mindestens als extensives Gründach ausgeführt sind.

Untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Die Gesamtfläche aller sonstigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (z. B. Gartenhaus) darf je Baugrundstück 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

*Hinweis: Eine bestehende oder genehmigte Nebenanlage an der Grundstücksgrenze auf dem Nachbargrundstück setzt zwingende Vorgaben für die Gestaltung. Die Maßgaben der Bayerischen Bauordnung, u.a. Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) und verfahrensfreien Bauvorhaben (Art. 57 BayBO), welche für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO relevant sind, sind zu beachten.*

## 7.2 Einfriedung

- 7.2.1 Private Gartenflächen dürfen zum öffentlichen Straßenraum nur abgegrenzt werden
- ohne Einzäunung
  - mit Hecken (zu pflanzen in einem Grenzabstand von mindestens 50 cm) bis zu einer Höhe von max. 2,00 m
  - mit Zäunen bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m. Geschlossene Mauern und Sockelmauern sind nicht zulässig.
- 7.2.2 Geschlossene Mauern, Sichtschutzverblendungen von Zäunen und Sockelmauern sind nicht zulässig. Stützmauern und Böschungen sind im Freianlageplan zur Baumaßnahme darzustellen. Sichtschutzeinfriedungen an Terrassen sind bis zu einer Länge von max. 3,00 m und einer max. Höhe von 2,00 m über Geländeoberkante zulässig.
- 7.2.3 Zwischen Boden und Unterkante Einfriedung (Zaun) ist ein Abstand von 20 cm, im Sinne der Durchlässigkeit für Tiere, freizuhalten.

## 7.3 Ausführung von Geländeabfangungen (Geländemodellierungen)

Durch Veränderungen des natürlichen Geländes erforderliche Geländeabfangungen sind ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von > 0,50 m abzutreten und des Weiteren entsprechend der nachfolgenden Maßgaben auszuführen:

- Als dauerhaft begrünte landschaftsgerechte an die bestehenden Geländemodalitäten angepassten Böschungen,

oder

- an die bestehenden Geländemodalitäten angepassten Natursteinmauern aus Naturstein mit max. 0,50 hohen sichtbaren Teilen der Einzelemente,

oder

- Gabionen (mit Steinen gefüllte Drahtkörbe) mit max. 0,50 hohen sichtbaren Teilen der Einzelemente.

Der Übergang zum den angrenzenden Nachbargrundstücken ist zu berücksichtigen (Belange des Nachbarschutzes). Bei Ausführung von Gabionen sind die weitergehenden Maßgaben des § 8.4 der Satzung zu beachten.

## § 8 – Grünordnung

### 8.1 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind auch durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entsprechend der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu begrünen. Es wird empfohlen, vorrangig Arten der als Anlage beigefügten Vorschlagliste für Bepflanzungen zu verwenden. Pro Grundstück ist mindestens ein standortheimischer Laub- oder Obstbaum als Hausbaum in der Qualität mindestens Halbstamm zu pflanzen.

Für die im Planblatt dargestellten Baumpflanzungen in privaten Grünflächen besteht ein Pflanzgebot. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach der baurechtlichen Abnahme der Bebauung vorgenommen werden. Für den Pflanzstreifen besteht ein Nachpflanzgebot zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers. Sichtzäune sind nicht zugelassen. Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken ist einzuhalten.

Grundsätzlich sind landschaftsraum-untypische Koniferen und Hecken aus Nadelgehölzen sowie Nadelbäumen unzulässig. Entlang des Straßenraums sind gemischte Hecken als Sichtschutz zulässig. Hecken müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 50 cm einhalten. Es müssen einheimische Gehölze verwendet werden.

### 8.2 Öffentliche Grünflächen und öffentliche Stellplatzanlagen

Die dargestellten öffentlichen Grünflächen sind gärtnerisch mit standortheimischen Sträuchern zu gestalten und mit Laubbäumen, entsprechend der zeichnerischen Darstellungen zum Bebauungsplan, zu bepflanzen.

### 8.3 *Eingrünung zur freien Landschaft*

Im Bereich des westlichen Rand des Planungsgebietes sind Hecken- und Baumpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durchzuführen. Die Bepflanzungen sind mit standortheimischen Gehölzen herzustellen.

Die Gehölzpflanzungen sind als ca. 3,0 m breite, durchgängige, mind. zweireihige Gehölzstreifen im Dreiecksverband, zu pflanzen. Für die Heckenpflanzung ist autochthones Pflanzmaterial mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu verwenden und sie ist in ihrem Charakter durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ zu erhalten (frühestens ab dem 10. Jahr nach Pflanzung; je nach Wüchsigkeit alle 5-10 Jahre höchstens 30%). Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden auf dieser Fläche ist unzulässig.

### 8.4 *Bepflanzung von Gabionenwänden*

Gabionenwände (mit Steinen gefüllte Drahtkörbe) sind zu begrünen. Sie sind landschaftsgerecht mit regionaltypischen Pflanzen zu bepflanzen. Vorrangig sollen dabei regionaltypische Kletter- und Schlingpflanzen verwendet werden.

### 8.5 *Baum-, Hecken- und Gehölzbestand*

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölze dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

Im Übrigen sind Eingriffe in die bestehenden Heckenstrukturen im Planungsgebiet zulässig, jedoch auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

### 8.6 *Ausgleichsfläche am Nordrand des Planungsgebietes*

Die am Nordrand des Planungsgebietes im zeichnerischen Teil des Planungsgebietes festgesetzte Ausgleichsfläche ist zu extensivieren.

Hierzu ist die Fläche nach der Ernte zunächst ohne weitere Bodenbearbeitung liegen zu lassen. Ab dem darauf folgenden Jahr ist eine extensive Bewirtschaftung die Fläche als Wechselbrache durchzuführen. Eine Düngung der Fläche ist unzulässig. Zur Mahd darf max. die Hälfte der Fläche frühestens ab Mitte August eines Jahres im Wechsel gemäht werden. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die erneute Mahd dieses Teilabschnittes darf erst im übernächsten Jahr wieder erfolgen.

Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf den Flächen generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

Am Südrand der Ausgleichsfläche ist im Übergang zu den Siedlungsstrukturen eine Hecken- und Gehölzstruktur anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist innerhalb der Ausgleichsfläche ein mind. ca. 3,0 m breite, durchgängige, mind. zweireihiger Gehölzstreifen im Dreiecksverband, zu pflanzen. Für die Heckenpflanzung ist autochthones Pflanzmaterial mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu verwenden und sie ist in ihrem Charakter durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ zu erhalten (frühestens ab dem 10. Jahr nach Pflanzung; je nach Wüchsigkeit alle 5-10 Jahre höchstens 30%). Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden auf dieser Fläche ist unzulässig. Die herzustellenden Heckenstrukturen sind zur freien Natur hin nicht einzufrieden. Die Heckenstruktur ist durch die Pflanzung von Laubbäumen als Hochstamm zu durchsetzen.

### 8.7 *Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln darf der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht außerhalb der Vogelbrutzeit, also erst ab September bis spätestens Ende Februar, erfolgen. Nachtbaustellen sind zum Schutz von potentiellen Fledermäusen unzulässig*

### 8.8 *Sicherung des Oberbodens*

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

## **§ 9 – Versorgungsleitungen**

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und, soweit möglich, in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

## **§ 10 – Grund- und Oberflächenwasser**

Bei Auftreten von Grundwasser und/oder Schichtenwasser müssen Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen gesichert werden, das dauerhafte Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten in die Kanalisation sind verboten. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten. Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwasserereignisse zu schützen.

## **§ 11 – Bestandteile des Bauungsplanes**

Bestandteile des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 15.03.2018 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt)
- Satzung mit Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet und Pflanzschema sowie
- Begründung

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan:

- Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Lichtenau und in der Stadt Wolframs-Eschenbach im Landkreis Ansbach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ansbach vom 01.10.2012

*Hinweis: Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können beim Markt Lichtenau, Ansbacher Straße 11, 91586 Lichtenau eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.*

## **§ 12 – Rechtskraft**

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan i. S. d. § 30 BauGB Nr. 37 „Baugebiet an der Ziegendorfer Straße“ in Schlauersbach in der Fassung vom 15.03.2018 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: Roßtal, den 09.11.2017  
zuletzt geändert: 15.03.2018

Lichtenau, den .....

---

Ingenieurbüro Christofori und Partner  
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner

---

**Markt Lichtenau**  
**Uwe Reißmann**  
**Erster Bürgermeister**

## Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

| <b>Großkronige Bäume:</b>  |   |  |
|--|---|--|
|  | Spitzahorn                                  | Acer platanoides                             |
|  | Esche                                       | Fraxinus excelsior                           |
|  | Stieleiche                                  | Quercus robur                                |
|  | Winterlinde                                 | Tilia cordata                                |
| <b>Kleinkronige Bäume:</b>   |   |  |
|  | Feldahorn                                   | Acer campestre                               |
|  | Hainbuche                                   | Carpinus betulus                             |
|  | Weißdorn                                    | Crataegus-Sorten                             |
|  | Eberesche                                   | Sorbus aucuparia                             |
|  | Speierling                                  | Sorbus domestica                             |
|  | Mehlbeere                                   | Sorbus aria                                  |
|  | Vogelkirsche                                | Prunus avium                                 |
|  | <i>Heimische Obstbäume</i>                  |  |
| <b>Heister:</b>  |   |  |
|  | Feldahorn                                   | Acer campestre                               |
|  | Spitzahorn                                  | Acer platanoides                             |
|  | Sandbirke                                   | Betula pendula                               |
|  | Hainbuche                                   | Carpinus betulus                             |
|  | Vogelkirsche                                | Prunus avium                                 |
|  | Stieleiche                                  | Quercus robur                                |
|  | Traubeneiche                                | Quercus petraea                              |
|  | Mehlbeere                                   | Sorbus aria                                  |
|  | Vogelbeere                                  | Sorbus aucuparia                             |
|  | Winterlinde                                 | Tilia cordata                                |
| <b>Sträucher:</b>  |   |  |
|  | Roter Hartriegel                            | Cornus sanguinea                             |
|  | Kornelkirsche                               | Cornus mas                                   |
|  | Hasel                                       | Corylus avellana                             |
|  | Weißdorn                                    | Crataegus monogyna                           |
| ++   | Pfaffenhütchen                              | Euonymus europaeus                           |
| +  | Liguster                                    | Ligustrum vulgare                            |
| +  | Heckenkirsche                               | Lonicera xylosteum                           |
|  | Schlehe                                     | Prunus spinosa                               |
|  | Öfterblühende Strauchrose                   | Rosa-Sorten                                  |
|  | Purpur-Weide                                | Salix purpurea                               |
|  | Korbweide                                   | Salix viminalis                              |
|  | Schwarzer Holunder                          | Sambucus nigra                               |
|  | Roter Holunder                              | Sambucus racemosa                            |
| +  | Wolliger Schneeball                         | Viburnum lantana                             |
| <b>Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen):</b> |   |  |
| Selbstklimmend:  |   |  |
| ++   | Efeu  | Hedera helix                                 |
|  | Wilder Wein (Mauerwein)                     | Parthenocissus quinquefolia<br>'Engelmannii' |
|  | Wilder Wein<br>(dreispitzige Jungefarnrebe) | Parthenocissus tricuspidata<br>'Veitchii'    |
| Rankhilfe erforderlich:  |   |  |
|  | Pfeifenwinde                                | Aristolochia macrophylla                     |
| +  | Waldrebe                                    | Clematis, starkwüchsige Arten                |
|  | Hopfen                                      | Humulus lupulus                              |
| +  | Geißblatt                                   | Lonicera, in Arten                           |
|  | Knöterich                                   | Polygonum aubertii                           |
|  | Kletterrosen                                | Rosa, in Sorten                              |
| ++   | Blauregen                                   | Wisteria sinensis                            |

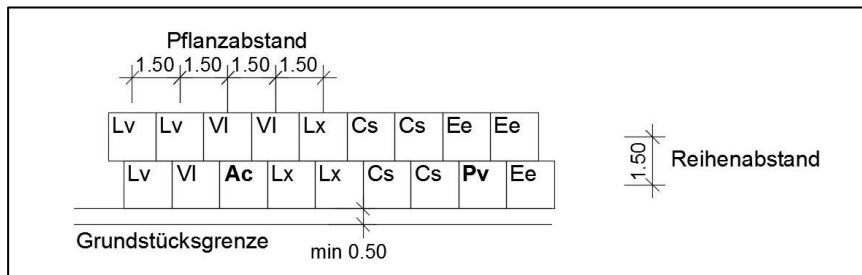
+ Kennzeichnung als giftige Pflanze, Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt Anzahl der + bestimmt Giftigkeitsgrad, + leichte Vergiftungen möglich, ++ Vergiftungen mit weniger schwerem Verlauf, +++ schwere bis tödliche Vergiftungen möglich. (Quellen BfR, „Risiko Pflanze – Einschätzung und Hinweise 2017 sowie GIZ Bonn)

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
- Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
- Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
- Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m<sup>2</sup>, mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

### Vorschlag Pflanzschemata für Hecken (beispielhaft):

Vorschlag Pflanzschema für festgesetzte Randeingrünung gem. der Satzung (zweireihige Hecke):  
 (14 m Schema)



#### Sträucher

|               |   |  |   |                 |
|---------------|---|--|---|-----------------|
| Cs            | = | Crataegus sanguinea (Hartriegel)       | - | 4 Stück         |
| Ee            | = | Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)    |   | 3 Stück         |
| Lv            | = | Ligustrum vulgare (Liguster)           |   | 3 Stück         |
| Lx            | = | Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)     |   | 3 Stück         |
| VI            | = | Viburnum lantana (wolliger Schneeball) |   | 3 Stück         |
| <b>Gesamt</b> |   |  |   | <b>16 Stück</b> |

#### Bäume/Heister

|               |   |                               |  |                |
|---------------|---|-------------------------------|--|----------------|
| Ac            | = | Acer platanoides (Spitzahorn) |  | 1 Stück        |
| Pv            | = | Prunus avium (Vogelkirsche)   |  | 1 Stück        |
| <b>Gesamt</b> |   |                               |  | <b>2 Stück</b> |

### Empfohlene Mindestpflanzgrößen:

Verpflanzter Strauch 60 – 100 cm  
 Verpflanzter Heister 125 – 150 cm  
 Pflanzabstand 1,00 – 1,50 m  
 Reihenabstand 1,00 – 1,50 m